

(Die notwendige Veröffentlichung ist als Beiliefer zum Heft November des Deutschen Tierärzteblattes erfolgt.)

Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Tiermedizinischer Fachangestellter / Tiermedizinische Fachangestellte der Tierärztekammer Sachsen- Anhalt vom 28. August 2008

Die Tierärztekammer Sachsen-Anhalt erlässt als zuständige Stelle gem. § 47 Abs. 1 i. V. m. § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. S. 931 ff) aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 28. August 2008 nachfolgende Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Tiermedizinischer Fachangestellter / Tiermedizinische Fachangestellte der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

II. Abschnitt: Vorbereitung der Abschlussprüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung
- § 12 Regelung für Behinderte
- § 13 Prüfungsgebühr

III. Abschnitt: Durchführung der Abschlussprüfung

- § 14 Prüfungsgegenstand
- § 15 Gliederung und Inhalt der Prüfung, Prüfungsaufgaben

- § 16 Nichtöffentlichkeit
- § 17 Leitung und Aufsicht
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

IV. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 21 Bewertung
- § 22 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 23 Prüfungszeugnis
- § 24 Nicht bestandene Prüfung

V. Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 25 Wiederholungsprüfung

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 26 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 27 Prüfungsunterlagen
- § 28 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 29 Übergangsregelung
- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

(1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die Tierärztekammer Sachsen-Anhalt Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BBiG).

(2) Mehrere Prüfungsausschüsse können bei Bedarf errichtet werden, insbesondere bei einer großen Zahl von Prüflingen. Werden mehrere Prüfungsausschüsse errichtet, sollen Sitz und Zusammensetzung der Ausschüsse nach regionalen Gesichtspunkten bestimmt werden.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (Tierärzthelfer/-innen / Tiermedizinische(r) Fachangestellte(r)) in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule an. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter und Stellvertreterinnen. Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 2 und 5 BBiG).

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Mitglieder der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bereich der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrer von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Tierärztekammer Sachsen-Anhalt insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

§ 3 Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die Angehörige eines/-r Prüfungsbewerbers/-in im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sind.

(2) Mitwirken sollen nicht der/die Auszubildende¹ oder der/die Ausbilder/-in² aus demselben Ausbildungsbetrieb, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung erfordern.

(3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Tierärztekammer bzw. während der Prüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Tierärztekammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht mehr möglich ist, kann die Tierärztekammer die Durchführung der Abschlussprüfung einem anderen Prüfungsausschuss oder einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in, die nicht derselben Mitgliedergruppe angehören sollen (§ 41 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Tierärztekammer Sachsen-Anhalt regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von der Protokollführerin / dem Protokollführer und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen (§ 22 Abs. 8 bleibt unberührt).

¹ Auszubildender = Tierarzt als Arbeitgeber oder z. B. auch eine Stiftung, ein e. V. etc

² Ausbilder = Tierarzt als Ausbilder oder Tierärzthelferin / Tiermedizinische Fachangestellte als Ausbilderin

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Gäste gemäß § 16 Abs.1 haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der zuständigen Stelle.

II. Abschnitt: Vorbereitung der Abschlussprüfung

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die Tierärztekammer Sachsen-Anhalt bestimmt nach Absprache mit der zuständigen Berufsschule zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. In diesen Zeiträumen setzt die Tierärztekammer Sachsen-Anhalt die einzelnen Prüfungstage fest.

(2) Die Tierärztekammer Sachsen-Anhalt gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen mindestens zwei Monate vor dem festgesetzten Zeitpunkt in ihrem Mitteilungsblatt „Deutsches Tierärzteblatt“ und durch Benachrichtigung an die Auszubildenden und die Auszubildenden bekannt.

(3) Wird die Abschlussprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstermine anzusetzen.

§ 8 Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an der Zwischenprüfung teilgenommen hat sowie den schriftlichen Ausbildungsnachweis geführt hat,
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die/der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§§ 64, 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

§ 9 Zulassung in besonderen Fällen

(1) Auszubildende, die während der Dauer ihrer Ausbildung wesentlich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht haben, können nach Anhörung des Auszubildenden

und der Berufsschule die Zulassung bereits zu einer dem regulären Termin vorausgehenden Prüfung beantragen. Fallen mehrere Kürzungsgründe zusammen, darf die Ausbildungszeit insgesamt nicht kürzer als 18 Monate sein. Besondere Regelungen der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt sind anzuwenden.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass sie/er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, im Beruf der Tiermedizinischen Fachangestellten tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargelegt wird, dass der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).

(3) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

(4) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung zur Tiermedizinischen Fachangestellten entspricht (§ 43 Abs. 2).

(5) Die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung kann nur ausgesprochen werden, wenn die in § 10 Abs. 4 der Prüfungsordnung aufgeführten, erforderlichen Nachweise bei Antragsstellung vorgelegt werden.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt bestimmten Anmeldefristen mit den entsprechenden Formularen durch die/den Auszubildende/n mit Zustimmung der/des Auszubildenden zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen kann der/die Prüfungsbewerber/-in selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen gemäß § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Tierärztekammer Sachsen-Anhalt, in deren Bereich

- in den Fällen des § 8 und § 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,
- in den Fällen des § 9 Abs. 2 bis 4 die Arbeitsstätte, die Dienststelle oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.

(4) Der Anmeldung zur Abschlussprüfung sind beizufügen,

a) in den Fällen der §§ 8 und 9 Abs. 1

- eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung, soweit sie der Kammer nicht vorliegt,
- der vollständige und vom Ausbildenden bzw. Ausbilder und vom Auszubildenden unterschriebene Ausbildungsnachweis,
- ein schriftlicher Nachweis über die praktische Erfahrung im Strahlenschutz in der Tierheilkunde (gemäß der entsprechend aktuellen Richtlinie zur Strahlenschutzverordnung und zur Röntgenverordnung in der Tierheilkunde),
- das zuletzt erteilte Zeugnis der zuständigen Berufsschule in bestätigter Ablichtung,
- Teilnahmebescheinigung 1. Hilfe-Kurs,
- Angaben zur Person mit tabellarischem Lebenslauf,
- ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung in bestätigter Ablichtung;

b) in den Fällen des § 9 Abs. 2 und Abs. 4

- Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit im Sinne des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 9 Abs. 4,
- das zuletzt erteilte Zeugnis der zuständigen Berufsschule in beglaubigter Ablichtung,
- ein schriftlicher Nachweis über die praktische Erfahrung im Strahlenschutz in der Tierheilkunde (gemäß der entsprechend aktuellen Richtlinie zur Strahlenschutzverordnung und zur Röntgenverordnung),
- Teilnahmebescheinigung 1. Hilfe-Kurs,
- gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise und Zeugnisse (Zeugnisse in beglaubigter Ablichtung),
- Angaben zur Person mit tabellarischem Lebenslauf,
- ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung in bestätigter Ablichtung,
- Nachweis über ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland in übersetzter und beglaubigter Form;

c) bei Wiederholungsprüfungen, die erteilten Bescheide in bestätigter Ablichtung, soweit diese nicht der Kammer vorliegen.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Tierärztekammer Sachsen-Anhalt. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfling rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Auf das Antragsrecht behinderter Menschen nach § 12 ist dabei hinzuweisen.

(3) Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Der/die Auszubildende ist von der Entscheidung zu unterrichten.

(4) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, zurückgenommen werden.

(5) Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen (§ 46 Abs. 2 BBiG).

§ 12 Regelungen für Behinderte

Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit der/dem Behinderten zu erörtern.

§ 13 Prüfungsgebühr

(1) Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Gebühr nach der Kostenordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Diese Gebühr ist in den Fällen der §§ 8, 9 Abs. 1 vom Auszubildenden und in den Fällen des § 9 Abs. 2 bis 4 und des § 10 Abs. 2 vom Prüfungsbewerber bei der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten.

(3) Die Abschlussprüfung ist für Auszubildende gebührenfrei (§ 37 Abs. 4 BBiG).

III. Abschnitt: Durchführung der Abschlussprüfung

§ 14 Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten / zur Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22. August 2005 in der jeweils gültigen Fassung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

§ 15 Gliederung und Inhalt der Prüfung, Prüfungsaufgaben

(1) Gliederung und Inhalt der Prüfung richtet sich nach § 9 Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten / zur Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22. August 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben sowie Musterlösungen, Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel auf der Grundlage der Ausbildungsordnung.

(3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

(4) Der Prüfungsausschuss ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben, die von einem Ausschuss gemäß § 40 Abs. 2 BBiG beschlossen werden, zu übernehmen.

§ 16 Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der obersten Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Prüfung Behinderter kann der Prüfungsausschuss geeignete Personen hinzuziehen.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17 Leitung und Aufsicht

(1) Die praktische Prüfung wird unter Leitung der/des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Tierärztekammer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt. Die Prüfungsaufgaben sollen dem Aufsichtsführenden im verschlossenen Umschlag übergeben werden, der erst bei Prüfungsbeginn zu öffnen ist.

(3) Über den Ablauf aller Prüfungsabschnitte ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitgliedes oder der/des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige

Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Abs. 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor den Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Abs. 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

(4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.

(5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

IV. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21 Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen gem. der Angabe nach § 15 Abs. 1 sowie die Gesamtleistung sind - unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Ausbildungsordnung oder soweit diese darüber keine Bestimmung enthält, aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses - wie folgt zu bewerten:

- Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = 100 - 92 Punkte = Note 1 = Sehr gut;
- Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = unter 92 - 81 Punkte = Note 2 = Gut;
- Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = unter 81 - 67 Punkte = Note 3 = Befriedigend;

- Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = unter 67 - 50 Punkte = Note 4 = Ausreichend;
- Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind = unter 50 - 30 Punkte = Note 5 = Mangelhaft;
- Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen = unter 30 - 0 Punkte = Note 6 = Ungenügend.

(2) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsbereiche und des praktischen Prüfungsteils gem. § 15 Abs. 1 erfolgt nach einem differenzierten Punkt- und Notensystem in Anwendung des Abs. 1.

(4) Soweit bei der Bewertung Mittel zu errechnen und diese in ganzen Noten festzustellen sind, ist bei Werten bis 0,49 abzurunden.

(5) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Bewertung kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BBiG). Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Diese dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Abs. 3 BBiG).

§ 22 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsbereiche fest.

(2) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|------------|
| 1. im Prüfungsbereich Behandlungsassistenz | |
| 40 Prozent | |
| 2. im Prüfungsbereich Betriebsorganisation und | |
| -verwaltung | 30 Prozent |
| 3. im Prüfungsbereich Infektionskrankheiten und Seuchenschutz | 10 |
| Prozent | |
| 4. im Prüfungsbereich Strahlenschutz in der Tierheilkunde | 10 |
| Prozent | |

5. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde
Prozent

10

(3) Das Ergebnis des schriftlichen Teils der Prüfung ist dem Prüfling vor Beginn des praktischen Teils der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Die Prüfung ist gemäß § 9 Abs. 7 Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten / zur Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22. August 2005 in der jeweils gültigen Fassung bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich Strahlenschutz in der Tierheilkunde und in mindestens drei weiteren Bereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(5) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich der Ergänzungsprüfung gemäß § 9 Abs. 6 Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten / zur Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22. August 2005 in der jeweils gültigen Fassung sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(6) Der Prüfungsausschuss muss dem Prüfling am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung "bestanden" oder "nicht bestanden" hat. Hierüber ist dem Prüfling unverzüglich eine von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. des Nichtbestehens der Tag der Feststellung des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss einzusetzen.

(7) Unbeschadet des § 25 Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss bei nicht bestandener Prüfung bestimmen, in welchen Prüfungsbereichen und gegebenenfalls in welchem Prüfungsteil eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

(8) Über den Verlauf der Abschlussprüfung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 23 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der Tierärztekammer ein Zeugnis (§ 37 Abs.2 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung "Prüfungszeugnis" nach § 37 BBiG,
- die Personalien des Prüflings,
- den Ausbildungsberuf,
- die Ergebnisse der Prüfung in den schriftlichen Bereichen:
 - „Behandlungsassistent“,
 - „Praxisorganisation und -verwaltung“,
 - „Infektionskrankheiten- und Seuchenschutz“,
 - „Strahlenschutz in der Tierheilkunde" und
 - „Wirtschafts- und Sozialkunde" sowie das Ergebnis des
 - „Praktischen Teiles der Prüfung“,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschriften der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der/des Beauftragten der Tierärztekammer mit Siegel.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden (§ 37 Abs. 3 BBiG).

(4) Auszubildenden werden auf deren Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung der Auszubildenden übermittelt.

§ 24 Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der Tierärztekammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsbereichen respektive Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsbereiche respektive welcher Prüfungsteil in einer Wiederholungsprüfung nicht zu wiederholen sind (§ 22 Abs. 7).

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 25 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Abschlussprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG).
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen innerhalb des schriftlichen Prüfungsteils oder gegebenenfalls vom praktischen Prüfungsteil zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 bis 13) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Tierärztekammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 27 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und die Niederschriften gem. §§ 10 und 22 Abs. 8 sind 10 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Zugang des Prüfungsbescheides nach § 23 Abs. 1 oder § 24 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 28 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Prüfungsordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 29 Übergangsregelung

Tierärzthelferinnen und Tierärzthelfer in der Berufsausbildung, die keine Vereinbarung gemäß § 10 Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten / zur Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22. August 2005 abgeschlossen haben, beenden die Ausbildung nach den Bestimmungen der bisherigen Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung der Tierärzthelfer und Tierärzthelferinnen.

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Tiermedizinischer Fachangestellter/Tiermedizinische Fachangestellte tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt „Deutsches Tierärzteblatt“ folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung der Tierärzthelfer und Tierärzthelferinnen vom 14.04.1993 außer Kraft.

Die vorstehende Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Tiermedizinischer Fachangestellter / Tiermedizinische Fachangestellte der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt vom 28. August 2008 wurde aufgrund von § 47 Abs. 1 S. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. S. 931 ff) mit Schreiben vom 12. September 2008 (Az.: 42.4-42007 ru51ze) durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die vorstehende Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Tiermedizinischer Fachangestellter / Tiermedizinische Fachangestellte der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt vom 28. August 2008 wird hiermit ausgefertigt und im Deutschen Tierärzteblatt veröffentlicht.

Halle, den 23. September 2008

Dr. Stefan Krippner
Präsident